



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-07-11

=RSS-E 14/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer DDr. Heimo Mauczka, Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner und Mag. Regina Sulzbacher in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Anerkennung der Prämienfreistellung seiner Lebensversicherung als Leistung der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung durch die antragsgegnerische Versicherung wird zurückgewiesen, weil die antragsgegnerische Versicherung sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen wollte.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Lebensversicherung samt integrierter Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nach den Ö-BUZ abgeschlossen. Im Falle der Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers hat eine Prämienzahlung zur Lebensversicherung zu unterbleiben.

§ 2 der Ö-BUZ lautet: „Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Lebenszeit

außerstande ist, seinen Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die seiner Ausbildung entspricht und gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt. Berufsunfähigkeit ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.“

Darüber hinaus sagte die antragsgegnerische Versicherung dem Versicherungsnehmer zu, dass die Berufsunfähigkeit von ihr anerkannt werde, wenn letztere durch einen entsprechenden Bescheid der Sozialversicherung bestätigt werde.

Unter Vorlage der Krankengeschichte und eines stattgebenden auf 2 Jahre befristeten GSVG-Bescheides begehrt der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Prämienfreistellung anzuerkennen. Er leide an einer schweren, sehr seltenen Bluterkrankung (Diagnose: CVID). Er habe sehr geringe Heilungschancen und werde aufgrund seines geringen Alters nur eine Pension von ca. € 900 erhalten.

Auf die Anfrage der antragsgegnerischen Versicherung über die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit bei der letzten Tätigkeit vor und nach der Erkrankung antwortete der Versicherungsnehmer: „ca. 50 / 5 Stunden. in den kurzen beschwerdefreien Intervallen, bemühe ich mich mit Hilfe meiner Gattin den Betrieb aufrecht zu erhalten, um die Firma zu verkaufen.“ Weiters schlüsselte der Versicherungsnehmer seine seinerzeitige Tätigkeit wie folgt auf: „Kaufmännische Tätigkeiten wie Ein- u. Verkauf von Fahrrädern, Mopeds, Ersatzteilen und Zubehör. Übernahme von Warenlieferung. Kundenberatung. ca. 6,5 Std.
einfache Buchhaltungstätigkeiten ca. 0,5 Std.“

Reparatur von Fahrrädern und Mopeds ca. 3 Std.“

Im Übrigen beantwortete der Antragsteller die detaillierten Fragen hinsichtlich seiner früheren und nunmehr heutigen Arbeitsleistung. In der ärztlichen Bestätigung wird dem Antragsteller attestiert, dass er zufolge Schmerzen, diffusen Sensibilitätsstörungen und immer wiederkehrenden Infekten seiner bisherigen Tätigkeit auf Dauer nicht mehr nachgehen könne.

Die antragsgegnerische Versicherung hat die begehrte Leistung abgelehnt.

Ein medizinisches Sachverständigengutachten über Zustand und Arbeitsfähigkeit des Antragstellers liegt der Schlichtungsstelle nicht vor.

Von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, hat die antragsgegnerische Versicherung erklärt keine Veranlassung zu sehen, sich auf ein Schlichtungsverfahren einzulassen. Damit ist zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle ausgeschlossen. Für die Abgabe einer Empfehlung wäre klärungsbedürftig, ob die Angaben des Antragstellers über seine eingeschränkte Berufsfähigkeit objektiv den Tatsachen entsprechen. Der antragsgegnerischen Versicherung steht daher aufrecht die Möglichkeit offen, dies durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Sinne der Ablehnung zu widerlegen. Ebenso konnte nicht geklärt werden, ob der Zusage der Antragsgegnerin vom 11.12.2006 ein Anerkenntnis im Sinne des § 1375 ABGB war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 10. September 2007